

10. Die Oberagronomen und Oberzootechniker in den MTS haben zur schnellen Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden mindestens einmal monatlich in jedem MTS-Bereich und mindestens einem Brigadebereich einen Erfahrungsaustausch mit Genossenschafts- und Einzelbauern zu organisieren. Bei der Durchführung des Erfahrungsaustausches sind insbesondere folgende Neuerermethoden zu beraten:

- a) Jarowisation von Sommergetreide sowie Eng- und Kreuzdrill verfahren;
- b) Quadratnestpflanzverfahren bzw. Quadratpflanzung bei Kartoffeln, Mais und verschiedenen Gemüsearten;
- c) Vorkeimen bzw. Inke'mstimmungbringen der Pflanzkartoffeln;
- d) Anwendung von granuliertem Superphosphat sowie der Naßkopf- und Stickstoffspätdüngung;
- e) Erweiterung der Futterbasis durch den Anbau von Mais, Sonnenblumen und anderen Futterkulturen als Zweitfrucht oder Zwischenfrucht sowie Ernte und Einsilierung des Grünfutters;
- f) Anwendung der „Schönebecker Methode“ und des Fließverfahrens als Voraussetzung einer rationellen Auslastung der Technik und Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- g) neue Methoden in der Haltung und Fütterung der Viehbestände.

Beim Erfahrungsaustausch sind die einzelnen Methoden durch praktische Vorführungen zu erläutern.

Während der Vegetationszeit ist der Erfahrungsaustausch durch Flurbegehungen zu ergänzen.

Um eine wissenschaftliche Auswertung und den Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, haben die Agronomen, Zoo- und Pflanzenschutztechniker über die Anwendung und Ergebnisse der Neuerermethoden genaue Aufzeichnungen anzufertigen sowie den Werkträgern in der Landwirtschaft bei der Entwicklung neuer Verfahren umfassende Unterstützungen zu geben.

TH.

Aufgaben der VEG

1. Als Voraussetzungen der Erfüllung und Übererfüllung der Produktionspläne der VEG, insbesondere der Saatguterzeugungspläne, sind die Direktoren der VEG dafür verantwortlich, daß nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben sofort die Brigadepläne gemeinsam mit allen Brigademitgliedern ausgearbeitet werden. Hierbei ist die Direktive über die Auswertung der Brigadepläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung VEG — zugrunde zu legen.

Die Brigadepläne sind in Brigadeversammlungen zu beraten und zu beschließen, so daß jedes Brigademitglied auf Grund der Kenntnis der Produktions- und Finanzaufgaben für die Verwirklichung der gestellten Ziele sich voll einsetzen kann.

2. Zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten ist auf jedem VEG ein Arbeitsplan

auf der Grundlage der Fließmethode aufzustellen, in dem genau festgelegt ist:

- a) In wieviel Arbeitstagen die Aussaat und Pflege der einzelnen Kulturen auf der Grundlage der Schichtnormen durchgeführt wird;
 - b) welche Maschinen, Geräte, Dünger und sonstige Produktionshilfsmittel für die Produktionssteigerung zur Verfügung stehen und wie ihre maximale Ausnutzung erfolgt;
 - c) Bereitstellung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut;
 - d) die Tagesarbeitsnorm für jedes Brigademitglied;
 - e) welcher Schichttraktorist (namentlich) mit welcher Maschine die zweite Schicht fährt;
 - f) die Gewinnung der nicht ständig arbeitenden Belegschaftsmitglieder für die Übernahme von Hackfruchtflächen in persönlicher Pflege;
 - g) welche finanziellen Mittel zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten zur Verfügung stehen, die nicht zu überschreiten sind.
3. Die Direktoren der VEG sind verantwortlich, daß bis zum Tag der Bereitschaft alle Maschinen einsatzbereit sind; Fremdreparaturen sind vertraglich zu binden.
4. Die Direktoren der VEG haben bis zum Tag der Bereitschaft die Bereitstellung ausreichender Saat- und Pflanzgutbestände zu sichern. Fehlendes Saat- und Pflanzgut ist sofort mit Unterstützung der Räte der Bezirke und Kreise in gegenseitiger Hilfe von VEG zu VEG zu beschaffen.
5. In allen VEG mit Kartoffelvermehrung sind bis zum 30. April 1956 Selektionsbrigaden zu bilden und zu schulen.
6. Alle Direktoren der VEG-Saatzucht sind verpflichtet, durch die vorrangige Bereitstellung von Arbeitskräften und Maschinen die sorgfältige und termingerechte Bearbeitung der Saatguterzeugungsflächen zu sichern.
7. Die Direktoren der VEG sind dafür verantwortlich, daß:

- a) das Eng- oder Kreuzdrill verfahren;
- b) das Vorkeimen bzw. In keimstimmungbringen aller Kartoffeln obligatorisch angewendet wird.

Darüber hinaus gilt es, folgende Neuerermethoden in breitem Umfang anzuwenden:

- a) Quadratnestpflanzverfahren bei Kartoffeln und Körnermais;
- b) Jarowisation von Sommergetreide;
- c) Anwendung von granuliertem Superphosphat, Stickstoffspät- und Naßkopfdüngung;
- d) Aussaat von einkeimigem bzw. pilliertem Zucker- und Futterrübensamen;
- e) Unkrautbekämpfung mit Hormonmitteln;
- f) Verwertung des Maises im Stadium der Milch- wachreife.